BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 252/2022

vom 23. September 2022

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/781]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/732 der Kommission vom 26. Januar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 667/2014 im Hinblick auf den Inhalt der vom Untersuchungsbeauftragten an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnde Akte, das Recht auf Anhörung in Bezug auf Interimsbeschlüsse und die Überweisung von Geldbußen und Zwangsgeldern [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens erhält Nummer 31bco (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 667/2014 der Kommission) folgende Fassung:

1. Folgendes wird angefügt:

   „geändert durch:

   — **32021 R 0732**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/732 der Kommission vom 26. Januar 2021 (ABl. L 158 vom 6.5.2021, S. 8)"

2. Die Anpassungen d bis g werden die Anpassungen e bis h.

3. Nach Anpassung c wird folgende Anpassung angefügt:

   „d) Artikel 3a wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:

      i) In Absatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 Unterabsatz 3 wird das Wort ‚ESMA' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

      ii) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚ESMA' die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

      iii) In Absatz 3 werden die Wörter ‚beschließt sie' durch die Wörter ‚unterrichtet sie die EFTA-Überwachungsbehörde darüber. Die EFTA-Überwachungsbehörde beschließt unverzüglich' ersetzt und in Absatz 5 werden die Wörter ‚erlässt sie' durch die Wörter ‚unterrichtet sie die EFTA-Überwachungsbehörde darüber. Die EFTA-Überwachungsbehörde erlässt unverzüglich' ersetzt.

      iv) In Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1, in Absatz 5 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚ESMA' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

      v) In Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4 wird nach dem Wort ‚ESMA' die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/732 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

[1] ABl. L 158 vom 6.5.2021, S. 8.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2021 vom 5. Februar 2021 ([2]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Kristján Andri STEFÁNSSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
([2]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.